

Merkblätter

Wir haben Ihnen eine Reihe von Informationsblättern aus unserem Tätigkeitsbereich zusammengestellt. Diese Blätter können eine umfassende Beratung durch uns nicht ersetzen.



1 Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück

Wenn der Nachbar baut und Sie das stört, können Sie sich wehren. Sie müssen aber auf Einiges achten.

2 Bauhandwerker-Pfandrecht

Bauhandwerker können, wenn sie für ihre Arbeit nicht bezahlt werden, auf dem Baugrundstück ein Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen. Damit werden ihre Forderungen sichergestellt.

3 Kauf von Wohneigentum

Auf dem Weg zu einer eigenen Wohnung oder eines eigenen Hauses gilt es, etliche Hürden zu überwinden.

4 Stockwerkeigentum - das Wichtigste

Der Boden wird immer knapper, um Grundstücke einzeln zu überbauen. Immer mehr werden deshalb Grundstücke geteilt und in der Form von Stockwerkeigentum verkauft. Dieses Merkblatt weist Sie auf die Probleme im Zusammenhang mit Stockwerkeigentum hin.

5 Dienstbarkeiten

Bei der Erstellung oder dem Betrieb von Bauten und Anlagen können Dienstbarkeiten (Beschränkungen des Grundeigentums) hinderlich sein. Dieses Merkblatt gibt Hinweise, wie im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen mit Dienstbarkeiten vorgegangen werden kann.

6 Quartierplan

Baulandparzellen weisen zuweilen eine schlecht überbaubare Form auf. Manchmal fehlen auch notwendige Erschliessungsanlagen (Strassen, Leitungen). Mit dem Quartierplanverfahren werden solche Mängel behoben.

1 Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück



Wichtiger Hinweis

Das folgende Merkblatt gilt nur für Bauvorhaben im **Kanton Zürich**. In anderen Kantonen sind das Verfahren und die Rügemöglichkeiten anders.

Wann und wo muss ich wehren?

Ein Bauvorhaben wird, soweit möglich, auf dem Baugrundstück ausgesteckt. Gleichzeitig wird das Bauvorhaben im Lokalblatt und im kantonalen Amtsblatt (meist jeweils am Freitag jeder Woche) ausgeschrieben. Die entsprechenden Pläne und weitere Unterlagen werden beim Bauamt aufgelegt. Sie können diese Unterlagen dort einsehen und auch auf eigene Kosten kopieren. Während der Auflagefrist von 20 Tagen (30 Tage bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen) können Sie die Zustellung des baurechtlichen Entscheids schriftlich beim Bauamt verlangen.

Wer die Zustellung des baurechtlichen Entscheids nicht innert der Auflagefrist verlangt, kann nachher keinen Rekurs gegen das Bauvorhaben erheben.

Wann kann Rekurs eingereicht werden?

Ca. zwei bis vier Monate nach der Ausschreibung erhalten Sie vom Bauamt der Gemeinde den baurechtlichen Entscheid zugestellt. Diesen Entscheid können Sie dann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht anfechten.



STREIFF VON KAENEL
RECHTSANWÄLTE

Unser Angebot

Wir können für Sie das Bauvorhaben Ihres Nachbarn überprüfen. Wir geben Ihnen Empfehlungen ab, ob sich ein Rekurs lohnt. Gegebenenfalls vertreten wir Sie im Rekursverfahren.